



CH-3003 Bern, PostCom

Einschreiben

Die Schweizerische Post
Herrn A_____ A_____
Leiter Rechts- und Stabsdienst
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern

Bern, 4. September 2013

Verfügung 7/2013 vom 4. September 2013 betr. Szenario ohne Verpflichtung zur Grundversorgung zwecks Berechnung der Nettokosten (Art. 49 Abs. 2 VPG)

Sehr geehrter Herr A_____

Die PostCom genehmigt gestützt auf Art. 49 Abs. 2 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) das Szenario, ohne die Verpflichtung zur Erbringung der Grundversorgung zwecks Berechnung der Nettokosten.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Eidgenössische Postkommission PostCom am 26. August 2013 das hypothetische Szenario genehmigt hat.

Im Rahmen der Genehmigung ist das folgende Dokument berücksichtigt worden: „Berechnung der Nettokosten / Hypothetisches Szenario vom 14. August 2013“.

Die PostCom stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Hypothetischen Szenarios zur Berechnung der Nettokosten der Grundversorgung erfüllt sind.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Genehmigung des hypothetischen Szenarios ausschliesslich den Zweck verfolgt, die Berechnung der aus der Grundversorgung entstehenden Nettokosten zu gewährleisten. Die PostCom bezieht sich auf Seite 2, Abschnitt 1, des Dokuments der Post vom 14. August 2013, wonach die Post AG selbst festhält, dass das Szenario keine strategischen Absichten der Post definiert. Die PostCom behält sich vor das hypothetische Szenario zur gegebenen Zeit zu überprüfen.



Die Gebühren für die Prüfung Ihres Antrags sowie den Erlass der vorliegenden Verfügung werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans Hollenstein
Der Präsident

Dr. Michel Noguét
Der Leiter Fachsekretariat